



Anfrage Suntharalingam Lathan und Mit. über einen mutmasslichen Massenmörder aus Ruanda im Kanton Luzern (A 467).

Eröffnet: 26. Mai 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Vorbemerkungen

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat ein Gesuch von Ruanda betreffend die Auslieferung eines Mitglieds der ehemaligen ruandischen Regierung geprüft und abgewiesen. In seiner diplomatischen Note vom 29. Juni 2009 teilte das BJ der ruandischen Botschaft mit, dass eine Auslieferung wegen der Situation der Menschenrechte und wegen den nur ungenügend begründeten Verdachtsmomenten nicht möglich sei. Ruanda könne aber die Schweiz darum ersuchen, die Strafverfolgung gegen die gesuchte Person zu übernehmen.

Die seinerzeitigen Geschehnisse in Ruanda werden auch vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) mit Sitz in Arusha/Tansania aufgearbeitet. Wir haben deshalb das Bundesamt für Justiz mit Schreiben vom 10. Juli 2009 gebeten, sich um die Aufnahme eines Gerichtsverfahrens gegen die betroffene Person zu bemühen.

Frage 1: Warum hat sich der Kanton Luzern nicht proaktiv für die Auslieferung dieses Mannes engagiert?

Die Zuständigkeit für die Behandlung von Auslieferungsgesuchen liegt beim BJ, nicht bei den kantonalen Behörden. Das BJ hat das Auslieferungsgesuch im vorliegenden Fall geprüft und abgewiesen.

Frage 2: Warum genießt er eine vorläufige Aufnahme?

Da der betroffenen Person im Heimatland eine nicht mit dem internationalen Recht zu vereinbarende Bestrafung drohte, erachtete das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF; heute: Bundesamt für Migration) den Vollzug der Wegweisung als nicht zulässig und verfügte die vorläufige Aufnahme.

Frage 3: Offenbar befindet sich der Mann seit 15 Jahren in der Schweiz. Seit wann wissen die zuständigen Stellen im Kanton Luzern, um wen es sich dabei tatsächlich handelt?

Die Personalien, die Umstände der Flucht und die geltend gemachten Asylgründe sind von der betroffenen Person von Anfang an offengelegt und nicht verheimlicht worden. So war den schweizerischen Asylbehörden wie auch den luzernischen Behörden seit der Einreise bzw. seit der Asylgesuchseinreichung bekannt, dass es sich bei der betroffenen Person offenbar um ein Mitglied der damaligen ruandischen Regierung handelt, welche den Völkermord vom 6. April 1994 bis Mitte Juli 1994 zu verantworten hat. Die Person hat jedoch stets alle Vorwürfe von sich gewiesen.

Was für eine Rolle die betroffene Person beim damaligen Völkermord in Ruanda tatsächlich spielte, steht zurzeit nicht fest. Nachdem die Schweizerische Militärjustiz eine vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt hatte, stellte sie den Fall mangels rechtsgenügenden Nachweises eines strafbaren Verhaltens ein.

Frage 4: Was hat die Regierung, seit sie von der tatsächlichen Identität des Mannes weiss, unternommen, um ihn auszuliefern?

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Aufhebung der vorsorglichen Aufnahme durch das BFF im Jahr 2001 beantragte das Amt für Migration des Kantons Luzern die Wegweisung aus der Schweiz. Das BFF ging auf diesen Antrag nicht ein und verlängerte die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person.

Da das BJ das Auslieferungsgesuch abgelehnt hat, besteht derzeit für den Kanton Luzern im vorliegenden Fall keine Handlungsmöglichkeit.

Frage 5: Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei bezüglich dieses Falles aus?

Sollten die Bundesbehörden die Strafverfolgung gegen die betroffene Person übernehmen und den Kanton Luzern um Zusammenarbeit ersuchen, leistet der Kanton Luzern auf entsprechendes Gesuch hin Rechtshilfe.

Frage 6: Wie wird er überwacht?

Alleine die Tatsache, dass die betroffene Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, rechtfertigt noch keine Observation.

Frage 7: Wird der Kanton umgehend handeln, damit diese Person sofort ausgeliefert wird?

Nach dem Entscheid des BJ ist eine Auslieferung grundsätzlich ausgeschlossen.

Frage 8: Leidet nicht das Image des ganzen Kantons Luzern, wenn ein mutmasslicher Kriegsverbrecher und Massenmörder, der nicht in der Lage ist, seine Unschuld zu beweisen, sich hier frei bewegen kann?

Grundsätzlich muss der Staat die Schuld nachweisen und nicht der Angeschuldigte die Unschuld. Die Schweiz muss sich rechtlich korrekt verhalten und hat sich in jedem Fall an das geltende Recht zu halten. Zuständig für die Prüfung des Auslieferungsgesuches sind die Bundesbehörden und das BJ hat entschieden, dass eine solche Auslieferung nicht möglich sei.